

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: C 53

Ansprechpartner/in: Francesca Waldau

Telefon: +49 (6221) 5108 15202
Telefax: +49 (6221) 5108 15099
E-Mail: Francesca.Waldau@dguv.de

Datum: 02. März 2017

Rundschreiben D 04/2017

Änderungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Ärztevertrag mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert wurde. Die geänderten Textpassagen sind **fett** hervorgehoben.

§ 12 Hinzuziehung

(1) Soweit es zur Klärung der Diagnose und/oder zur ambulanten Mitbehandlung erforderlich ist, sind andere Ärzte **oder am Psychotherapeutenverfahren Beteiligte** (§ 1 Abs. 2) hinzuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Art der Verletzung der Verdacht auf Mitbeteiligung eines entsprechenden Organs oder Organsystems besteht. Zur Hinzuziehung sind nur Durchgangsärzte berechtigt. Handchirurgen nach § 37 Abs. 3, Augen- und HNO-Ärzte sowie hinzugezogene Fachärzte sind dazu nur berechtigt, soweit es für die Diagnostik und Behandlung auf ihrem Fachgebiet erforderlich ist.

§ 27 Aufgaben des Durchgangsarztes

(1a) Ist nach Beurteilung des Durchgangsarztes eine stationäre Behandlung erforderlich, überweist er den Unfallverletzten unverzüglich an einen Durchgangsarzt, der an einem von den Landesverbänden der DGUV an den besonderen Heilverfahren (stationäres Durchgangsarztverfahren, Verletzungsartenverfahren oder Schwerstverletzungsartenverfahren) beteiligten Krankenhaus tätig ist. Die Regelungen des § 37 Abs. 1 bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Olaf Ernst Geschäftsstellenleiter